



Merkblatt Führerschein

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen zum Zeitpunkt seiner Abfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

Allgemeines zu den deutschen Vorschriften:

Seit dem 1. Januar 1999 werden die deutschen Führerscheine im Kartenformat nach EU-Norm ausgestellt. Alle Daten der neu erteilten bzw. umgeschriebenen Fahrerlaubnisse werden im zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg gespeichert.

Eine Umtauschpflicht für alte Führerscheine besteht grundsätzlich nicht. Fahrerlaubnisse, die zur Führung eines LKW oder Bus berechtigen, können Befristungen unterliegen. Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde sowie auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes www.kba.de.

Anerkennung, Umschreibung und Geltungsdauer deutscher Führerscheine in Spanien:

Aufgrund der im Dezember 2006 verabschiedeten Dritten Führerschein-Richtlinie (2006/126/EWG) und deren Umsetzung in nationales Recht wird die Gültigkeitsdauer neu ausgestellter Führerscheindokumente in Deutschland ab dem 19. Januar 2013 auf 15 Jahre befristet. Führerscheindokumente, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden bzw. werden, sind bis zum 19.01.2033 umzutauschen.

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Fahrerlaubnisbehörde sowie auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes www.kba.de.

Alle geltenden deutschen Führerscheine werden nach der EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG („Directiva 91/439/CEE“) in allen EU-Staaten anerkannt. Nach dem Urteil des EuGH („Sentencia del Tribunal de Justicia de los Comunidades Europeas de 09.09.2004 recaída en el asunto C-195/02“) musste in Spanien die bisherige Registrierungspflicht für alle Führerscheine, die in einem EU-Staat ausgestellt wurden, aufgehoben und durch eine freiwillige Registrierung ersetzt werden. Bei freiwilliger Registrierung wird die NIE-Nummer in den Führerschein eingeprägt.

Ausnahmen gelten für Führerscheine, deren Inhaber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für die nationalen Klassen M, L, S und T, die in anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden müssen. Außerdem kann die Gültigkeit bzw. Registrierung abgelehnt werden, wenn gegen den Führerscheininhaber zum Beispiel eine Entziehung oder Aufhebung der Fahrerlaubnis ausgesprochen wurde.

Von Amts wegen registriert werden EU-Führerscheine von in Spanien lebenden EU-Residenten aus Anlass eines Verkehrsverstoßes, der mit dem Abzug von Punkten verbunden ist. Diese Maßnahme

verhindert eine Besserstellung von EU-Ausländern gegenüber Spaniern nach Inkrafttreten des Punktesystems am 1.7.2006. Man „startet“ mit 12 Punkten (bzw. 8 Punkten, sofern der Fahrer weniger als 3 Jahre Fahrpraxis vorzuweisen hat oder nachdem er zuvor alle Punkte verloren hatte). Wer seine Punkte verliert und trotzdem fährt, begeht eine Straftat.

Wenn Sie in Spanien leben, ist weiterhin Folgendes zu beachten:

Laut Auskunft des spanischen Innenministeriums („Dirección General de Tráfico“ beim „Ministerio del Interior“ in Madrid) unterliegt auch die **Geltungsdauer** ausländischer Führerscheine von Residenten in Spanien den spanischen Regelungen. Somit ist **ab Niederlassung in Spanien** auch eine deutsche Fahrerlaubnis befristet. Die **Verlängerung muss** bei der zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörde („Jefatura de Tráfico“) unter Vorlage einer Eignungsbeurteilung („Informe de aptitud psicofísica“ - ausgestellt durch die amtlich anerkannte Begutachtungsstelle „Centro de Reconocimiento de Conductores“) in folgenden Zeitabständen **beantragt werden:**

Gruppe I: Fahrerlaubnisklassen BTPC1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E (LKW und Busse)

Alter des Führerscheininhabers:	Gültigkeitsdauer des Führerscheins:
bis 65	5 Jahre
ab 65	3 Jahre

Gruppe II: alle anderen Fahrerlaubnisklassen (insbesondere Pkw und Motorräder)

Alter des Führerscheininhabers:	Gültigkeitsdauer des Führerscheins:
bis 65	10 Jahre
ab 65	5 Jahre

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dgt.es.

Die spanischen Behörden informieren auch Inhaber hier registrierter ausländischer Führerscheine über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeit. Um Schwierigkeiten (im schlimmsten Fall den Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis) zu vermeiden, empfiehlt die Deutsche Botschaft Madrid daher die freiwillige Registrierung.

Führerscheinverlust bzw. -umtausch

a.) Falls Sie in Spanien gemeldet sind, können Sie bei der Straßenverkehrs-behörde der jeweiligen Provinz einen Ersatzführerschein („duplicado de permiso de conducción“) beantragen. Dieser wird Ihnen auf Grund der Angaben, die dort registriert sind (falls Sie Ihren deutschen Führerschein haben registrieren lassen) oder nach Vorlage eines Auszugs aus dem Führerscheinregister, ausgestellt.

Normalerweise sind bei der „Jefatura de Tráfico“ folgende Unterlagen vorzulegen:

- - Antrag (Formular ist direkt bei der „Jefatura de Tráfico“ oder unter www.mir.es erhältlich)
- - Pass bzw. Personalausweis mit Kopie
- - NIE („Numero de Identidad de Extranjero“) bzw. eine Meldebescheinigung („Certificado de Empadronamiento“) mit Kopie
- - 2 aktuelle Fotos
- - Verlust- bzw. Diebstahlanzeige mit Kopie

- - Auszug aus dem Führerscheinregister der Führerscheinstelle, die Ihren bisherigen Führerschein ausgestellt hat. Bei EU-Kartenführerscheinen kann diese Auskunft auch vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt werden (www.kba.de „Zentrale Register“, Formular „Antrag auf Auskunft aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister“). Die erforderliche Übersetzung kann durch einen vereidigten Übersetzer Ihrer Wahl angefertigt werden.

Anschrift der Straßenverkehrsbehörde auf Mallorca:

- Jefatura Regional de Tráfico, C/Manuel Azaña 50, 07006 Palma de Mallorca
Tel.: 971 46 52 62, Fax: 971 46 80 36.

b) Falls Sie in Deutschland gemeldet sind, ist für die Ausstellung eines Ersatzführerscheins bzw. für den Umtausch Ihres alten Führerscheins die Fahrerlaubnisbehörde Ihres Wohnortes zuständig. Ein Verzeichnis der deutschen Fahrerlaubnisbehörden finden Sie unter www.kba.de.

In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, den neuen Führerschein auf dem Postweg zu beantragen. In diesem Fall müssen Sie sich alle von Ihrer deutschen Fahrerlaubnisbehörde vorgesehenen Formulare sowie Unterschriftenaufkleber zusenden lassen.

Die Mitwirkung des Konsulats beschränkt sich auf die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Gebühr: 15,- €), ggf. Beglaubigung von Fotokopien Ihrer Originalunterlagen (Gebühr: 5,- €) sowie evtl. Aushändigung von aus Deutschland übersandten Unterlagen oder des neuen Führerscheins (Auslagen i.d.R. 4,- €).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Fahrerlaubnisbehörde in Deutschland.